



jusalumni

Magazin

04/2009

Barito_0002

Fingerfarben auf Leinwand (mit Stroheinschlüssen)
Zoo Krefeld GmbH



**Urheberrecht
und Kunst:**
Dr. iur. Michael Horak, LL.M.



Im Gespräch:
Vizedekan o.Univ.-Prof.
Dr. iur. Richard Potz



**Kunst und Kultur
in Wien:**
StR. Dr. iur. Andreas
Mailath-Pokorny

„Kunst ist dem Recht gegenüber sperrig“

Wachsender Handel mit gestohlenen Kunst- und Kulturgütern

Denkmalschutz:
Wandel vom Einzeldenkmal zur Kulturlandschaft

Recht und Kunst

LexisNexis® Online

Die Datenbank für Steuern,
Recht und Wirtschaft

Ab sofort exklusiv
in LexisNexis® Online:

Die Rechberger-Kommentare
zur ZPO und
zum Außerstreitgesetz!



Testen Sie jetzt 14 Tage kostenlos und
unverbindlich unter www.lexisnexis.at/online

Oder wenden Sie sich direkt an uns:

LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG

Marxergasse 25, 1030 Wien

Tel.: 01/ 534 52 – 2222

Fax: 01/ 534 52 – 144

E-Mail: sales@lexisnexis.at

WISSENSBASIERTE LÖSUNGEN
Kundengewinnung Recherchelösungen Kanzleimanagement



LexisNexis®

Inhalt

4 Mitglieder-Echo.

Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Im Gespräch

5 Porträt.

Univ.-Prof. Dr. Walter H. Rechberger

6 Interview.

Vizedekan o. Univ.-Prof.

Dr. iur. Richard Potz: „Kunst ist dem Recht gegenüber sperrig“

Kunst- und Kulturpolitik

8 Interview.

StR. Dr. iur. Andreas Mailath-Pokorny über Kunst und Kultur in Wien

Recht & Kunst

11 Forschungsgesellschaft

„Kunst und Recht“.

Univ.-Prof. Dr. Gerte Reichelt

14 Urheberrecht.

Dr. Michael Horak, LL.M.

16 High Potentials.

Im Recht und in der Kunst. Mag. Thomas Angermair

20 Kunstkriminalfälle.

Dr. Andreas Cwitkovits

22 Aus der Praxis.

Dr. Nikolaus Lehner

Kulturerbe

12 Denkmalschutz.

MMag. Dr. Erika Pieler

12 Mobilität.

Dr. Leonhard Reis

13 Raubkunst.

Zur Rückgabe von Gustav Klimts „Adele“

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Kurt Siehr

Bildung

17 (Führungs-)Kunst für Manager.

Mag. Lydia Hopfgartner

18 jus-alumni Interna

Veranstaltungshinweise.

19 Nachlese.

Liebe jus-alumni Mitglieder, liebe Leserinnen, liebe Leser!

Regelmäßig provozieren Werke bildender Künstler durch Tabubrüche und beschäf tigen mitunter auch die internationalen Gerichte. In jüngerer Zeit wurde beispielsweise ein Werk von Otto Mühl mit einem Farbbeutel beworfen, einige Zeit darauf mit Ausstellungsvorbot belegt, dieses jedoch durch eine Entscheidung des EGMR wieder aufgehoben. Vieles, das unter Blasphemie oder Obszönität subsumiert wurde, wurde später ohne Weiteres akzeptiert. Ab Seite 6 lesen Sie Erläuterungen von Vizedekan o.Univ.-Prof. Dr. iur. Richard Potz im Gespräch mit dem jus-alumni Magazin über das Spannungsfeld „Kunst und Recht“.

So wie die Kunst hat sich auch das Urheberrecht seit dem 19. Jahrhundert stark gewandelt. Es wird heute durch „verwandte Schutzrechte“ ergänzt und schützt auch industriell gefertigte und verwertete Produkte wie Software oder Datenbanken. Juristinnen und Juristen werden nun vor neue Fragen gestellt, wie etwa, ob die Fettecke von Joseph Beuys Kunst ist und ob so etwas geschützt sein soll. Sind auch flüchtige Werke, etwa die Aktionskunst, zu schützen? Lesen Sie mehr darüber auf Seite 14.

Auf internationaler Ebene ist bei den Schutzobjekten ein Wandel vom Einzelnenkmal zur Kulturlandschaft feststellbar. Mobilität von Kunstwerken führt zu einem kulturellen Austausch (S. 12). Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr bespricht in seinem Gastbeitrag die Rückgabe von Kunstgegenständen am Beispiel von Gustav Klimts Gemälde „Portrait Adele Bloch-Bauer“ (S. 13). Mehr über die internationale Kunstkriminalität und die Praxis als Kunstanwalt erfahren Sie auf den Seiten 20 und 22.

Vom Recht zur Kunst als fließender Übergang – so beschreibt der Jurist und ausgebildete Diplomat Dr. Andreas Mailath-Pokorny seinen Werdegang bis hin zum Wiener Stadtrat für Kultur und Wissenschaft. Lesen Sie mehr darüber auf Seite 8.

Die Veranstaltungshinweise befinden sich in dieser Ausgabe auf Seite 18.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre, eine geruhige Weihnachtszeit und eine angenehme Jahreswende!



Foto: Kurt Albrechtschäfer



Foto: Willke

Manuela Taschlmar, BA
Chefredaktion

Mag. Inge Tiefenbacher
Geschäftsführung jus-alumni

powered by
 LexisNexis®

jusalumni

Impressum

Medieninhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, **Geschäftsleitung:** Mag. Peter Davies, MBA, **Abonnentenservice:** Tel: 01/534 52-555, Fax: 01/534 52-141, **Herausgeber:** jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GF Mag. Inge Tiefenbacher, **Chefredaktion:** Manuela Taschlmar; manuela.taschlmar@lexisnexis.at, Erscheinungsweise: 4x jährlich, **Anzeigen:** Wolfgang Kreissl, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, **Layout & Gestaltung:** Robert Schlenz, **Druck:** Prime Rate GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2009: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten), **Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz:** LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. **Grundlegende Richtung:** das jus-alumni Magazin sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristen, insbesondere für Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. **Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe:** Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Titelfotos: © MUMOK, Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien, Schenkung des Künstlers shotshop, Fotos: LexisNexis, photo alto, creativ collection, www.flickr.com.

Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Mitglieder sind am Wort

Im Beruf stehende Personen kennenlernen

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni?

Bei Studienabschluss habe ich den Hinweis erhalten, dass es den jus-alumni Verein gibt und bin zum „Schnuppern“ beigetreten. Ich erwarte mir neben Kulturangeboten auch Weiterbildungsangebote und beruflich relevante Informationen. Es ist mir auch wichtig, bereits im Beruf stehende Personen kennenzulernen und Kontakte zu knüpfen.

Warum haben Sie Jus studiert und wie planen Sie nun Ihre berufliche Laufbahn?

Ich habe ursprünglich an der WU zu studie-

ren begonnen. Als ich bemerkt habe, dass mich die juristischen Fächer am meisten interessieren, bin ich auf Jus umgestiegen. Meine Erwartungen an das Jus-Studium haben sich mehr als erfüllt. Zurzeit mache ich als Übernahmswerberin das Gerichtsjahr am BG Wr. Neustadt.

Worin liegen Ihre besonderen Interessen und welchen Beruf möchten Sie ergreifen?

Besonders interessieren mich Zivilrecht, Arbeitsrecht und Teilespekte des öffentlichen Rechts. Ich strebe den Richterberuf an, weil ich mich hier nicht für eine einzelne

Partei einsetzen muss, sondern beide Seiten höre. Ich werde dann hoffentlich die richtige Rechtsansicht kundgeben.



Mag. Ines Schneeberger
hat im August 2009
das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen.
ines@schneebergerbaeck.at

55 Jahre an der Fakultät

Herr Professor Ogris, warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni?

Ich bin vor kurzem Ehrenmitglied geworden, aber das war quasi der letzte Anstoß. Da ich seit 1954 mit vier Jahren Unterbrechung an der Fakultät bin, dachte ich schon öfter, es wäre eine nette Möglichkeit, dem jus-alumni Verein beizutreten. Zuletzt sind die Aktivitäten des Vereins großartig geworden, finde ich. Ich lese obendrein gerne das Magazin und Beiträge, die mich als Rechtshistoriker nicht unbedingt direkt betreffen, bin aber so auch im geltenden Recht ein bisschen auf dem Laufenden. Ich finde, das Heft ist eine gute Mischung – und vielleicht könnte man ab und zu auch die Rechtsgeschichte bringen.

Welche sind für Sie persönlich die markantesten Stationen und Meilensteine Ihrer beruflichen Laufbahn?

1962 wurde ich mit 27 Jahren als – angeblich laut SPIEGEL – jüngster Professor Euro-

pas auf ein Ordinariat an die Freie Universität Berlin berufen. In politischer Hinsicht eine aufregende Zeit: Es war ein Jahr nach dem Mauerbau und das Jahr der Kuba-Krise. Wissenschaftlich habe ich dort aus dem Nichts ein Institut für Rechtsgeschichte, Hauptvorlesungen und eine Bibliothek aufgebaut. Ebenso musste ich innerhalb kürzester Zeit das BGB prüfen. Das war eine ganz große Herausforderung.

Der zweite große Sprung war vier Jahre später die Berufung nach Wien. Ich war bis 2003 an der Fakultät aktiv.

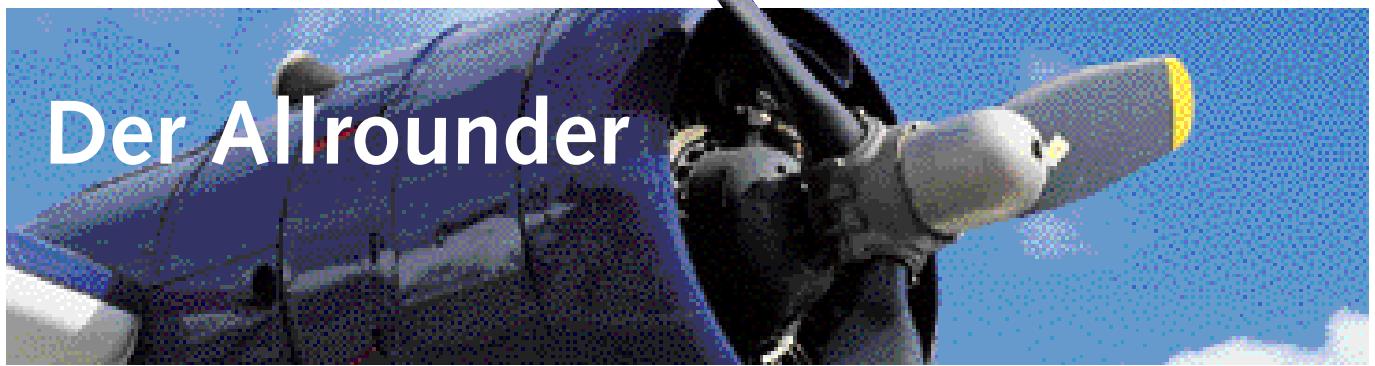
Welche rechtshistorischen Schätze werden Sie als Obmann der Kommission für Rechtsgeschichte der ÖAW demnächst heben?

Als Obmann der KRGÖ bemühe ich mich, die Rechtsgeschichte lebendig zu machen. So möchten wir etwa gerne das Verhörsprotokoll des berühmten Räuberhaupt-

manns Grasel herausgeben, der aber gar kein edler Räuber war. Ferner werden wir die Akten des Reichshofrates des Heiligen Römischen Reichs lüften. Das sind ungefähr 80.000 Vorgänge, 2.500 Laufmeter Akten oder 13.000 „Schachteln“.



Em. o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h. c. Werner Ogris
Obmann der Kommission für Rechtsgeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
werner.obris@oeaw.ac.at



Der Allrounder

o. Univ.-Prof. Dr. h. c. Dr. Walter H. Rechberger ist Experte für Zivilprozessrecht – mit Berührungs punkten zur Kunst und privat ein begeisterter Fan von Fernreisen.

Zwei Ausgangspunkte brachten den Experten für Zivilprozessrecht, Walter H. Rechberger, in das Metier von Kunst und Recht: Einerseits führte ihn die Beschäftigung mit allgemeinen Entschädigungsfragen auch zum Thema Kunst-Restitution, andererseits fiel die Konstituierung des Schiedsgerichts über die Rückgabe der Klimt-Bilder in seine Zeit als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1999–2006). „Das war wahrscheinlich die Ursache, warum ich in dieses Schiedsgericht berufen wurde. Es war quasi meine intensivste Berührung mit ‚Kunst und Recht‘“, ergänzt Rechberger. Außerdem hat er sich auch als Folge der Zusammenarbeit mit Prof. Gerte Reichelt im Rahmen der von der österreichischen Notariatskammer gesponserten Ludwig-Boltzmann-Institute (für Rechtsvorsorge und für Europarecht) mit den verfahrensrechtlichen Aspekten der Rückgabe von „Raubkunst“ beschäftigt.

„Ich bin ein Allrounder“, erklärt Rechberger, der sich Zeit seiner wissenschaftlichen Tätigkeit bemühte, sehr breit zu arbeiten. Auf fast jedem Gebiet des Zivilverfahrensrechts hat er ein Lehrbuch herausgegeben. Rechberger: „Das Zivilverfahrensrecht ist ein höchst umfangreiches Tätigkeitsfeld. Man darf dabei nicht immer nur an den eigentlichen Zivilprozess denken. Viel eher haben die Bürger mit den diversen Außerstreitverfahren zu tun, etwa in Familienrechtssachen oder in Mietrechtsangelegenheiten. Auf jeden Fall kommt jeder damit in Berührung, wenn er tot ist, denn dann gibt es in der Regel ein Verlassenschaftsverfahren.“ Eine ganz neue und wichtige Dimension hat das Zivilprozessrecht durch die Europäische Integration, insbesondere durch den Vertrag von Amsterdam, erfahren. Aufgrund der umfangreichen Aktivitäten des europäischen Gesetzgebers ist der Prozessualist heute gezwungen, oft

„zweischichtig“ zu denken, weil er sowohl nationale Regelungen als auch jene des Europarechts beachten muss.

Zum Zivilprozessrecht gehört nach der österreichischen Systematik auch das Insolvenzrecht. Hier beschäftigt Rechberger gerade der Entwurf für eine umfassende Novelle der Insolvenzgesetze, die schon mit 1.1.2010 in Kraft treten soll. Um die Beseitigung des Stigmas des gescheiterten Unternehmers geht es seiner Meinung aber längst nicht mehr: „Es wird heute nicht mehr als besonders negativ angesehen, wenn ein Unternehmen in Konkurs geht.“ Das Problem sei vielmehr, dass der Konkurs in vielen Fällen mit der Schließung des Unternehmens endet und damit Arbeitsplätze verloren gehen. Seit 25 Jahren habe es sich daher jede Novellierung der österreichischen Insolvenzgesetze zum Ziel gesetzt, die Sanierung von in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen zu erleichtern. Es zeigte sich freilich, dass die gesetzlichen Maßnahmen stets der tatsächlichen Entwicklung nachhinken. Die eine oder andere Novelle habe zwar geholfen, dass die Insolvenzzahlen für einige Zeit sanken, um dann aber relativ bald wieder zu steigen. Bei der aktuellen Novellierung versucht man vor allem mittels einer geringeren Quote das Instrument des Ausgleichs, das grundsätzlich die Liquidation eines Unternehmens verhindern will, zu reaktivieren, zumal es heute – in der Form des eigentlichen Ausgleichsverfahrens – nahezu bedeutungslos geworden ist. Dass die Abweisungen mangels Masse mehr als die Hälfte aller Insolvenzfälle betreffen, ist eine Entwicklung, der es ebenfalls entgegenzuwirken gilt. „Es sollte mich freuen, wenn die nunmehr beabsichtigte Reform eine echte Trendwende bringt“, bekraftigt Rechberger, wirkt dabei jedoch etwas skeptisch.

Rechberger weist es auch nicht von sich, wenn er als einer der Pioniere der juristischen Postgraduate-Ausbildung in Österreich bezeichnet wird. Schon 1988 fungierte er als einer der Gründeräte des Postgraduate-Instituts für juristische Fortbildung an der

Wissenschaftlichen Landeskademie für Niederösterreich in Krems, der Vorläuferin der Donau-Universität. Ab 1995 lehrte er dort zehn Jahre als Mitglied der Faculty der Europastudien an der Abteilung für Europäische Integration. 2004 hat ihm die Donau-Universität den (Ehren-)Titel ‚Visiting Professor‘ verliehen. Als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Wien engagierte er sich dann dafür, LL.M.-Programme am Juridicum einzurichten, was durch die Berufung von Prof. Manfred Straube nach Wien erleichtert wurde, der jetzt das Center for Advanced Legal Education (CALE) leitet.

Rechberger kommt beruflich sehr viel herum und hat dadurch eine Vielzahl von nationalen und internationalen Kontakten geknüpft. Nicht nur aufgrund seiner Funktionen in internationalen Vereinigungen wie der „International Association of Procedural Law“ oder der „Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer“ ist er regelmäßig entweder Vortragender oder Berichterstatter bei internationalen Kongressen. Das hat ihn auch privat zu einem Fan von Fernreisen gemacht. Gemeinsam mit seiner Frau und früher auch mit seinen beiden mittlerweile erwachsenen Töchtern bereiste er vielfach Reiseziele auf allen Kontinenten. „Zu mehr habe ich momentan keine Zeit. Alle anderen Hobbys werden vielleicht, wenn ich einmal emeritiert bin, wieder wach geküsst“, lässt er seine Zukunftspläne noch offen.



o. Univ.-Prof. Dr. h. c. Dr. Walter H. Rechberger ist seit 1979 Professor am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien und war (als Dekan) einer der Gründeräte des jus-alumni Vereins

der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.



„Kunst ist dem Recht gegenüber sperrig“

Vizedekan o. Univ.-Prof. Dr. iur. Richard Pott im Gespräch mit dem jus-alumni Magazin über Kunst und Recht

Herr Professor Pott, mit welchen Forschungsschwerpunkten auf dem Gebiet, „Recht und Kunst“ beschäftigen Sie sich?

Mich persönlich interessiert besonders die Analogie zwischen den grundrechtlichen Gewährleistungen in den von Peter Häberle als kulturanthropologische Trias bezeichneten Bereichen Religion, Wissenschaft und Kunst. Am Institut befassen wir uns darüber hinaus vor allem mit Denkmalschutzrecht (Dr. Wieshaider) und der Rechtsstellung von Künstlern. Im Lehrbetrieb wird auch unser Vertragsgestaltungsseminar von den Studierenden gut angenommen, bei dem wir Szenarien aus dem Kunst- und Kulturbetrieb entwickeln, auf deren Grundlage die Studierenden Vertragsverhandlungen zu simulieren haben.

Da es sich beim Kunstrecht um eine Quer-

schnittsmaterie handelt, laden wir in unsere Lehrveranstaltungen häufig Gastvortragende ein. Juristen haben ja häufig künstlerische Interessen. Daher können wir auch die vorhandenen Kompetenzen unserer Fakultät stark einbauen. So betreuen etwa regelmäßig Karl Korinek das Thema Bundestheaterorganisation und Theo Öhlinger das Museumsrecht.

Was genau bedeutet „Analogie zwischen den grundrechtlichen Gewährleistungen“?

Kunst ist ebenso wie Wissenschaft und Religion etwas, das sich außerhalb des Rechts entwickelt, eine eigene Struktur und eigene Gesetzlichkeiten aufweist. Wobei das Spezialum von Kunst darin besteht, dass sie spontan ist und eher Unvorhersehbares bieten soll. Recht verlangt demgegenüber Vorhersehbarkeit und Dauer. Recht und Kunst stehen daher

in einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis, Kunst ist dem Recht gegenüber sperrig und trotzdem muss sie gleichsam eingefangen und grundrechtlich abgesichert werden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage der staatlichen Kunstförderung. Wie soll das in einer demokratischen Gesellschaft geschehen? Wie sehen die dafür adäquaten Regeln aus? Ob rigitäre Kunstförderung ist nicht mehr durch ein Medici-Mäzenatentum bestimmt und in einer demokratischen Gesellschaft unendlich schwierig. Konfliktfelder sind etwa Ankäufe durch staatliche Museen oder Förderung von Nachwuchskünstlern.

Können Sie Beispiele nennen?

Ich möchte ein bekanntes Zitat des deutschen Verfassungsrechters Josef Isensee nennen, der einmal feststellte, dass die Bemühungen der Gerichte um einen Kunstbegriff eine

Geschichte richterlicher Blamagen darstellen. Und das ist der Punkt: Vieles, was unter Blasphemie oder Obszönität subsumiert wurde, wurde später ohne Weiteres akzeptiert.

Dabei ist natürlich auch die Vieldeutigkeit künstlerischer Werke zu bedenken. Das wohl berühmteste Beispiel dafür im 20. Jahrhundert sind zwei Grafiken aus der Mappe „Ecce homo“ von George Grosz aus dem Ende der 1920-er Jahre („Maul halten und weiterdienen“, bekannt auch als „Christus mit der Gasmaske“, und „Ausschüttung des heiligen Geistes“).

Um ein österreichisches Beispiel aus jüngerer Zeit zu nennen. Im Juni 1998 wurde ein Werk von Otto Mühl in der Wiener Sezession von jemandem, der sich über die blasphemische und obszöne Darstellung aufgeregt hat, mit einem Farbbeutel beworfen. Zuerst hat Otto Mühl mit einer Anzeige reagiert, die er dann jedoch wieder zurückgenommen hat, weil er meinte, dass durch diese Reaktion das Kunstwerk in gewisser Weise erst vollendet sei.

Man muss auch beachten, dass die grundrechtlichen Garantien im Bereich von Wissenschaft, Kunst und Religion in einem Konkurrenz- und Komplementärverhältnis stehen, wie dies Wolfgang Höfling einmal festgestellt hat. Nichts ist in diesen Bereichen so häufig wie der Konflikt zwischen der Kunstrechte und umfassend verstandener Religionsfreiheit. Aus jüngster Zeit sei nur an die zwölf dänischen Karikaturen erinnert, die den Propheten Mohammed zum Thema hatten.

Einen komplementären Aspekt weisen etwa die religiöse Kunst und die Tätigkeit an Kunstuiversitäten auf. Es gibt aber auch parallele Konflikte der drei Bereiche, so beispielsweise mit dem Tierschutz. Bei der Wissenschaft haben wir Diskussionen über die Tierversuche, bei Religion über das Schächten und im Bereich der Kunst stellt sich das Problem, wenn im Aktionismus Tiere in das Geschehen eingebaut werden.

Im Zuge der Einführung von Wahlfachkörben haben wir uns unter anderem auch deshalb



Ausschnitt aus dem Bild „Apokalypse“ von Otto Mühl, das mit roter Farbe überschüttet wurde.

dafür entschieden, Kultur- und Kunstrecht anzubieten, um unseren Studierenden die Möglichkeit zu geben, durch Spezialisierung die entsprechenden Nischen am Arbeitsmarkt zu besetzen. Eine kleine Gruppe von Absolventinnen und Absolventen des gesamten Wahlfachkorbes, die dann auch im Bereich von Kunst- und Kulturrecht dissertiert haben,

ist in das Kulturmanagement gegangen, manche sind inzwischen als Juristinnen oder Juristen an großen Theatern und Opernhäusern, in der Kulturförderung und im Kulturgüterschutz tätig. Mir ist schon klar, dass das nicht Dutzende sind. Als große Fakultät können wir es uns jedoch leisten, gerade auch in relativ kleinen Nischen entsprechende berufliche Chancen zu eröffnen. In Summe wirkt es sich arbeitsmarktpolitisch für unsere Absolventinnen und Absolventen äußerst positiv aus.

Themenwechsel: Sind noch längere Prozesse anhängig, bei denen es um Restitutionsfragen geht?

Meines Wissens sind noch einige Fragen offen. Kürzlich wurde in New York die große Causa mit dem Leopoldmuseum wieder aktuell. Es gibt noch zwei weitere Fälle, die momentan von einer Schiedskommission behandelt werden. Es wird wohl immer wieder irgendein spektakulärer Fall aufbrechen können. Vielleicht wird es seltener werden, aber es ist nicht auszuschließen.

Ich glaube, es gibt ein Spannungsfeld zwischen den Erben der verstorbenen, ehemaligen Besitzer und den Erben der Käufer, die denken, dass das ein gutgläubiger Kauf war.

Das ist richtig. Der Kernpunkt ist der gutgläubige Erwerb. Aus meiner Sicht müsste man sich über die Frage der Gutgläubigkeit noch einmal den Kopf zerbrechen. Soweit man von Zeitzeugen weiß, wussten die Kaufinteressenten in der Nazizeit durchaus, welche Werke aus welcher Sammlung gerade zur Versteigerung kamen, das hat sich offenbar jeweils richtiggehend herumgesprochen. Die Bilder sind schließlich in vielen Fällen an Händler weiterverkauft worden. Hier entstand eine Grundproblematik der

Restitutionsfälle, überlagert durch die Verfahren in den 1950-er Jahren, als man die ehemaligen Eigentümer genötigt hat, auf Teile ihrer Sammlungen zu verzichten. Die Thematik ist mit Sicherheit noch nicht ausgestanden.

Wie oft kann man diese Verfahren, die bereits stattgefunden haben, nochmals aufrufen?

Die Rechtsgrundlage ist jetzt eine andere. Nicht bei allen, jedoch bei einigen Restitutionsverfahren der 1950-er Jahre ist vom Staat einseitig Druck ausgeübt worden. Viele der Betroffenen sagen, sie hätten auf Teile der Sammlungen verzichtet, weil sie sonst gar nichts zurückbekommen hätten. Man muss auch sagen, dass sich der österreichische Kunsthandel nicht gerade durch eine klare Provenienzforschung auszeichnet. Dies betrifft übrigens nicht nur Restitutionsfälle. Da mangelt es in Österreich oft noch an der notwendigen Konsequenz.

Welche weiteren Themenbereiche fassen Sie am Institut zurzeit verstärkt ins Auge?

Wir haben uns hier am Institut in den letzten Jahren im Bereich des Religionsrechtes verstärkt mit dem entstehenden europäischen Religionsrecht und der Rechtslage der Muslime befasst, da diesbezügliche Fragen immer häufiger auch an uns herangetragen wurden. Es geht dabei darum, auszuloten, was Religionsfreiheit in einer pluralistischer werdenden Gesellschaft bedeuten kann, wobei vor allem die immer wichtiger werdende religionsrechtliche Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu beachten ist.

Wie viele Absolventinnen und Absolventen haben Sie?

Im Schnitt absolvieren den gesamten Wahlfachkorb Kulturrecht bis zu zehn Personen pro Jahr. Der Anteil von Frauen ist etwa 80 %. Wir verzeichnen dabei auch einen wechselnden Anteil von Studierenden der Kunstgeschichte, der Musikwissenschaften und der Theaterwissenschaften.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Vizedekan o. Univ.-
Prof. Dr. iur. Richard
Potz ist Vorstand
des Instituts für
Rechtsphilosophie,
Religions- und
Kulturrecht.
© Foto: privat

StR. Dr. iur. Andreas Mailath-Pokorny über Kunst und Kultur in Wien



Foto: © Peter Rigaud

Wiens Stadtrat für Kultur und Wissenschaft, Dr. Andreas Mailath-Pokorny, im Gespräch mit dem jus-alumni Magazin.

Herr Dr. Mailath-Pokorny, Sie sind nach Ihrem Studienabschluss in Rechts- und Politikwissenschaft an der Universität Wien und einem anschließenden Post-graduate-Studium zunächst in den Diplomatischen Dienst eingetreten. Seit 1996 sind Sie für Österreich und die Stadt Wien in Kunstangelegenheiten tätig. Was hat Sie zu diesem deutlichen beruflichen Kurswechsel bewogen?

So ein Wechsel war das nicht. Mein Karriereweg ging 1988 vom Diplomatischen Dienst in das Kabinett des damaligen Bundeskanzlers Franz Vranitzky. Dort war ich etwa zehn Jahre lang auch für Kunstangelegenheiten zuständig. Dabei war meine hauptsächliche Aufgabe die persönliche Betreuung von Kunst- und Kulturschaffenden. Vom Recht zur Kunst war also quasi ein fließender Übergang. Die Ausbildung als Jurist bringt einem eine gewisse Schulung im Denken bei: Das Einnehmen verschiedener Abstraktionsniveaus ist ja auf viele Gebiete anwendbar. Und es gibt durchaus mannigfache Beziehungen zwischen Recht und Kunst.

Seit 2001 sind Sie Stadtrat für Kultur und Wissenschaft in Wien. Was war bisher Ihre schwierigste Aufgabe? An welchen Projekten Ihrer Amtszeit hatten Sie die meiste Freude?

Die Umwandlung des Theaters an der Wien von einer Musical-Bühne in ein sehr erfolgreiches drittes Wiener Opernhaus ist sicher eine der bedeutendsten Erneuerungen.

Kleinteilig und langwierig, jedoch auch durchaus erfreulich, war die sogenannte Wiener Off-Theaterreform, mit dem Ziel, längerfristige Planung und vor allem Neues zu ermöglichen. Mein Eindruck ist, dass in Wien die Tendenz besteht, eine einmal erhaltene Subvention in eine pragmatisierte Subvention zu wandeln. Der Wunsch ist zwar oftmals berechtigt, weil man Längerfristigkeit von Kulturinitiativen ermöglichen will, andererseits droht sehr rasch die Erstarrung. Ein Phänomen, das gerade im Bereich der Klein- und Mittelbühnen kontraproduktiv ist.

Ich habe versucht, durch ein neues Förderersystem, neue Jurys und Kuratorien eine gewisse Durchlässigkeit zu ermöglichen; dies unter Einbeziehung der Beteiligten. Dadurch entstanden viele, auch durchaus kontroverse Diskussionen. Ich glaube, kein Reformprozess im Theaterbereich ist jemals so öffentlich abgehandelt worden wie dieser. Auch dank dieser Offenheit ist das Ergebnis, dass wir neben den großen Theatern eine lebendige und kleinteilige Theaterszene in Wien haben.

Ein Ausblick auf weitere geplante Reformen?

Die sind im Kunstbereich laufend notwendig. Wir haben dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen, die es gibt und die sich sehr gut entwickeln, wie etwa das Tanzfestival ImPuls oder die Viennale, laufend Unterstützung erhalten; vor allem finanzieller Natur. Ich kann darauf verweisen, dass die Stadt Wien in meiner Amtszeit als Kulturstadtrat ihr Kulturbudget fast um die Hälfte erhöht

hat. Das können nicht viele Großstädte in Europa von sich behaupten. Wir werden das Angebot ausweiten, es aber auch qualitativ vertiefen.

Andererseits ist mir sehr wichtig, dass Kunst und Kultur möglichst vielen Menschen zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck haben wir in Zusammenarbeit mit dem ÖGB das Programm „KulturlotsInnen“ eingeführt. Ziel ist, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das kulturelle Angebot Wiens stärker zu vermitteln. Viele Menschen wissen ja oft nicht, wie leicht und günstig, oder gar gratis, Kultur in Wien zugänglich ist.

Ihre Visionen für Wien als eine der führenden Kulturtourismusdestinationen?

Wir wissen, dass jeder zweite internationale Medienbericht über Wien mit Kultur zu tun hat. Ein Großteil der Touristinnen und Touristen und vor allem auch der Kongressteilnehmenden nennen das Wiener Kulturerangebot als Entscheidungsgrund, warum sie nach Wien kommen. Wir versuchen daher ein sehr kreatives, unabhängiges und auch zeitgenössisches Kulturprogramm zu unterstützen. Ich glaube, wir tun das Beste für den Tourismus, indem wir in der Kulturförderung gar nicht so sehr auf die Kulturinitiativen anderer Länder schielen. Wenn die Qualität des heimischen Angebots gut ist, dann mache ich mir keine Sorgen, dass dies auch internationales Interesse erweckt, was es ja ohnehin schon tut.

Kommen wir zurück zu den Vereinigten Bühnen. Wie wollen Sie die Defizite in den Griff bekommen?

Wenn man meint, dass es Aufgabe einer

Stadt ist, einen großen Musiktheaterkonzern wie die Vereinigten Bühnen zu haben, dann muss man diesen auch finanzieren. Man vergisst gemeinhin, dass ein Großteil der kritisierten Förderungen zugunsten des dritten Wiener Opernhauses, also des Theaters an der Wien, geht. Man hat mir anfangs vorgeworfen, dass es sich nicht rechnen wird. Mittlerweile ist es völlig unbestritten. Nach nur drei Jahren Spielzeit zählt es zu den besten Opernhäusern der Welt. Dieses Zusatzangebot zur Staatsoper und zur Volksoper stärkt eine Wiener Stärke, nämlich die klassische Musik. Im Musical-Bereich hat es in der Vergangenheit immer Ups and Downs gegeben. Dies hängt davon ab, ob eine Produktion gut oder schlecht läuft. Aber das ist tägliches Brot in der Kunstproduktion.

Was steht auf Ihrer Wunschliste an den Landtag bzw. an den Gemeinderat?

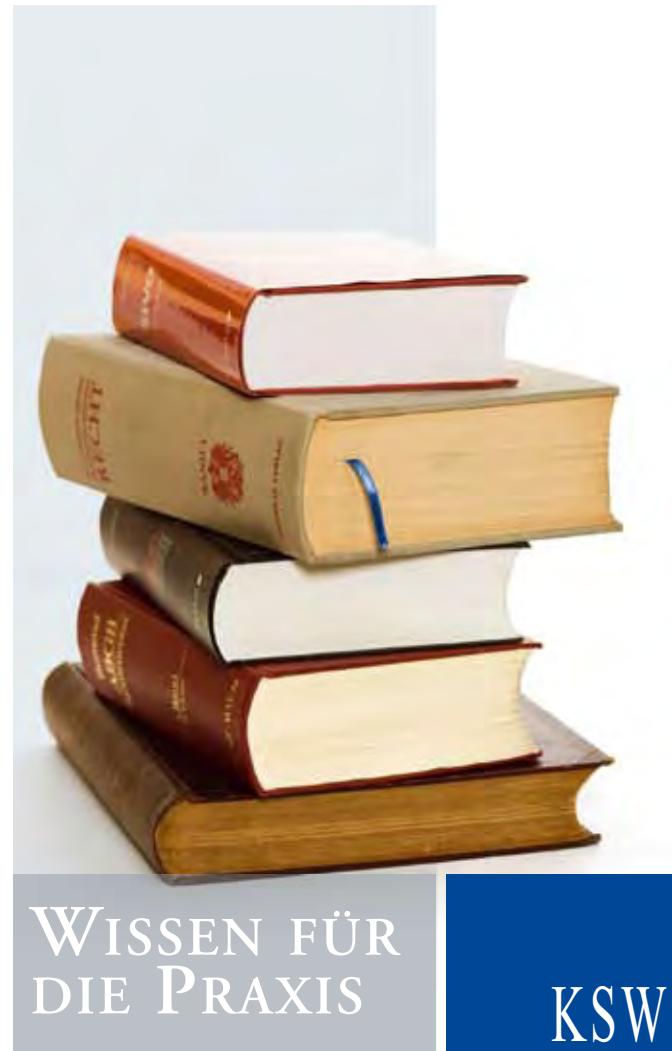
Es gibt nicht allzu viele Gesetze, die im Wiener Landtag beschlossen werden, die die Kultur betreffen. Die Stadt Wien ist insofern fast einmalig, als sie als Millionenstadt die gleiche Verfassung wie eine kleine Marktgemeinde hat. Ich muss jede einzelne Förderung, die ausgesprochen wird, mehrmals beschließen und kontrollieren lassen. Die Vorlage geht an den Kulturausschuss, den Stadtsenat und den Gemeinderat, vorher muss ich ein Budget beschließen lassen, nachher einen Rechnungsabschluss. Es gibt kaum einen Kultureuro, der so transparent und nachvollziehbar kontrolliert wird, wie der in Wien. Das ist anders als beim Bund, wo die zuständigen Ministerien vielleicht sogar Zweijahresbudgets beschließen. Nach zwei Jahren ist dort der Rechnungsabschluss die einzige Möglichkeit, bei der die Öffentlichkeit und die Opposition Kontrolle ausüben können. Das macht die Arbeit in Wien um einiges mühevoller. Gleichzeitig stehe ich auch dazu, weil es eine sehr demokratische Vorgehensweise ist. Eine Vereinfachung wäre jedoch wünschenswert.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Foto: © Lutz Rigaud

Dr. iur. Andreas Mailath-Pokorny
hat ein Studium der Rechts- und Politikwissenschaften an der Universität Wien absolviert und ist Stadtrat für Kultur und Wissenschaft in Wien.



**WISSEN FÜR
DIE PRAXIS**

KSW

RECHTSANWÄLTE

Kunz Schima Wallentin arbeitet präzise und mit praktischem Verständnis. Die exzellente juristische Beratung garantieren wir aufgrund des fundierten fachlichen Wissens unserer hochqualifizierten Teams und des immer wachen Blicks für aktuelle Veränderungen in der Rechtsprechung.

Kunz Schima Wallentin
Rechtsanwälte OG
Porzellangasse 4
A-1090 Wien
Tel.: +43(0)1-313 74-0
Fax: +43(0)1-313 74-80
E-Mail: office@ksw.at
www.ksw.at

State of the art IT-solutions

Ihr zukunftssicherer Kanzleipartner



Mit dem Ende dieses Jahres hat WinCaus.net erneut ein weiteres Kapitel seiner Erfolgsgeschichte hinzugefügt. Auch 2009 haben sich viele Rechtsanwälte für die moderne Kanzleisoftware von EDV 2000 entschieden und somit den Kreis der WinCaus.net Gemeinschaft beträchtlich erweitert. Neben der Danksagung an alle, die uns auch heuer wieder ihr Vertrauen geschenkt haben, möchten wir einen kurzen Ausblick auf die spannenden technologischen Herausforderungen der nächsten Zeit geben.

Mit Windows 7 ist ein neuer Hoffnungsträger unter die Microsoft Betriebssysteme getreten. Mit Recht interessieren sich auch zahlreiche Anwender von juristischer Branchensoftware für die Frage, ob ihr Softwarepaket unter einer derart neuen Betriebsumgebung überhaupt eingesetzt werden kann. Anwender von WinCaus.net waren bei neuen Technologien schon bisher stets auf der sicheren Seite und daran wird auch Windows 7 nichts ändern. WinCaus.net ist auch mit den neusten Microsoft Produkten wie Windows 7, Windows Server 2008 und auch mit dem neuen Microsoft Office 2010 Paket, das in den nächsten Wochen vorgestellt werden wird, voll kompatibel.

Dies gilt übrigens nicht nur für die 32-Bit Variante, sondern auch durchaus für die 64

Bit-Versionen der genannten Systeme! Haben Sie schon mal den Versuch unternommen, Ihre Kanzleisoftware in einer 64-Bit-Umgebung zu testen? Wenn nicht, wird Sie das Ergebnis womöglich verblüffen.

Dass WinCaus.net einen extrem hohen technologischen Standard bietet, garantiert seit 2006 das Microsoft ISV Gold Partner Zertifikat. Diese höchste Auszeichnung im Softwarebereich bürgt dafür, daß WinCaus.net in jede Microsoft-Betriebsumgebung voll integriert werden kann. Übrigens ist WinCaus.net nach wie vor die einzige juristische Branchensoftware in Österreich, die diese Auszeichnung seit nunmehr 4 Jahren trägt.

Neben dem erstklassigen Produkt ist auch der erstklassige Service ein Markenzeichen von EDV 2000. Anfragen der Anwender an den Support werden noch am selben Tag bearbeitet, um die Verzögerungen für den Kunden so kurz wie möglich zu halten. Gleichzeitig arbeiten wir im Hintergrund stets an der Weiterentwicklung der Software und der Implementierung neuer Elemente. Derzeit aktuell ist das neue Grundbuchsverfahren, das in WinCaus.net einfach und unkompliziert abgebildet ist. Schon eine kurze Anleitung genügt, um mit dem Modul arbeiten zu können, lange Einführungsveranstaltungen sind nicht nötig. Selbstverständlich steht der neue

Programmteil – wie alle Neuentwicklungen – allen Kunden kostenlos zur Verfügung.

Wer sich für weitere Module von WinCaus.net interessiert, hat übrigens jederzeit die Möglichkeit, Module kostenlos und unverbindlich mit einer Testlizenz einen Monat lang auszuprobieren. Selbstverständlich beraten wir Sie auch gerne persönlich und zeigen Ihnen, wie Sie Ihre Kanzleiabläufe mit WinCaus.net optimieren können. Selbst der Umstieg von einer anderen Software auf WinCaus.net ist keine Zauberei und die Datenübernahme für uns selbstverständlich. Und natürlich behandeln wir alle Anfragen absolut diskret.

Versuchen Sie nicht länger, Ihre alte Software künstlich wiederzubeleben, steigen Sie am besten heute noch ein in die 64-Bit-Welt, die uns längst umgibt!



EDV 2000 ist Partner von:



EDV 2000
+43 (0)1 8126768 0
+43 (0)1 8126768 20
office@edv2000.net
www.edv2000.net

„Kunst und Recht“ als Forschungsgesellschaft

Univ.-Prof. Dr. Gerte Reichelt über ihre neue Initiative

„Kunst und Recht“, so heißt eine neue Forschungsgesellschaft, die am 14. Oktober 2009 gegründet wurde. Initiatorin Univ.-Prof. Dr. Gerte Reichelt wird hier gemeinsam mit Co-Initiator Prof. Dr. Kurt Siehr vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg) und anderen anerkannten europäischen Wissenschaftern in österreichischen und europäischen Kunst- und Rechtssachen forschen.

Anlass für diesen Schritt war die Schließung sämtlicher kleinstrukturiger Boltzmann-Institute, die mit Jahresende 2009 über die Bühne geht. Gerte Reichelt ermöglicht damit die kontinuierliche Weiterleitung der österreichischen Forschungstätigkeit zum Kulturgüterschutz in eine gesicherte Zukunft. „Jedes Jahr wird gemeinsam mit Kooperationspartnern ein eigenes Forschungsprojekt erarbeitet“, erläutert Reichelt. Das erste Projekt ist bereits gestartet und wird sich mit der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Denkmalschutzes in Europa befassen. Ziel ist die Schaffung von europäischen Mindeststandards. Zunächst geht es darum, Länderberichte zu erstellen, danach um einen internationalen Weitblick in die Zukunft. Beim Symposium und der gleichzeitig stattfindenden Generalversammlung am 18. Juni 2010 wird Resümee gezogen und werden weitere Forschungsvorhaben bekannt gegeben. Das zweite Projekt, mit dem bereits begonnen wurde, befasst sich mit Rechtsfragen der Kunstsammlungen in Europa. Hierbei werden Diplomanden und Dissertanten mitarbeiten. Auch praxisrelevante Rechtsfragen des Kulturgüterschutzes werden im Rahmen der Forschungsgesellschaft behandelt.

„Einfach wird es nicht“, meint Reichelt über die Finanzierung, die hinkünftig durch Sponsoren sichergestellt werden soll. Mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur gibt es bereits eine Gesprächsbasis, zusätzlich müssen private Sponsoren gefunden werden. Auch die Schriftenreihe wird

neu gegründet, um dort die Symposiumsreferate, aber auch hervorragende Dissertationen zu veröffentlichen, von denen jährlich durchschnittlich zwei bis drei entstehen. Verlagsgespräche sind bereits im Gang.

Die Laufbahn

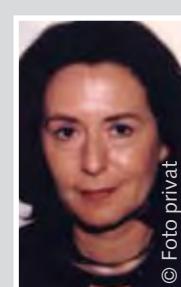
„Vor meinem Jusstudium wollte ich gerne Musikwissenschaften, Kunstgeschichte und Archäologie studieren, denn ich komme aus einem sehr kunstsinnigen Haus. Meine Mutter war Pianistin“, verrät Gerte Reichelt ihren ursprünglichen Berufswunsch. „Ich habe das Jusstudium deshalb abgeschlossen, weil ich am damaligen Schwind-Institut eine „Leidenschaft“ für IPR entwickelt hatte. Kunst und Recht sind ein breites Spektrum – und immer gemischt mit Europarecht oder internationalem Privatrecht.“ Gerte Reichelt hat sich auch in diesem Bereich habilitiert. Und warum? „Weil internationales Privatrecht eine Disziplin ist, die ohne kulturelle und historische Dimension überhaupt nicht verständlich ist“, ergänzt sie.

Im Jahr 1983 ging Gerte Reichelt gleich nach ihrer Habilitation – zusätzlich zu ihren universitären Aufgaben – nach Rom und startete als österreichisches Mitglied von UNIDROIT (Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts) das große Forschungsprojekt zur „Rückführung von Kulturgut“. Es handelte sich dabei um eine wissenschaftliche Zusammenarbeit von UNIDROIT und UNESCO zur Vereinheitlichung des Kulturgüterschutzes, insbesondere der Restitution von Kulturgut. „Das ist der Angelpunkt für alle meine Kunst- und Rechtsforschungen, denn dort geht beinahe die ganze Welt aus und ein“, erläutert sie. UNIDROIT hat 63 Mitglieder. Gleich zu Beginn erstellte Gerte Reichelt für die UNIDROIT Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter zwei vorbereitende Studien über den gutgläubigen Erwerb im Kunstmarkt.

An der Donau-Universität war sie für die

Aufbereitung der Rechtsfragen für Kunsthistoriker im damaligen Institut für Kulturwissenschaften von Professor Bogner zuständig. 1996 kam es zur Gründung des Ludwig-Boltzmann Instituts für Europarecht. In diesem Zusammenhang hat Gerte Reichelt auch das erste Symposium „Neues Recht zum Schutz von Kulturgut“ veranstaltet. Forschungsthemen waren z.B. Historische Gärten, Wasser und Recht, Sprache und Recht, Rechtsfragen der Restitution von Kulturgut.

1999 folgte die Gründung ihres eigenen Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europarecht. Gleichzeitig wurde ein Wahlfachkorb „Österreichischer und Europäischer Kulturgüterschutz“ definiert. „Kulturgüterschutz ist eine Querschnittsmaterie und ist darum sehr schwierig zu erklären“, meint Gerte Reichelt. „Man kann Kulturgüterschutz nur von Forschungsprojekt zu Forschungsprojekt weiterentwickeln.“ Wenn auch das LBI für Europarecht wegen zu kleiner Struktur demnächst geschlossen wird, sind neue Kooperationen europarechtlicher Art im Gange. „Es ist jedoch noch zu früh, darüber zu sprechen“, so Reichelt. Angesprochen auf ihre persönliche Affinität zur Musik in Verbindung mit der Rechtswissenschaft resümiert Gerte Reichelt: „Die Musik kam bisher nicht vor, denn es muss noch etwas für das nächste Leben bleiben.“



Univ.-Prof. Dr. Gerte Reichelt leitete von 1996 bis 2009 das Ludwig-Boltzmann Institut für Europarecht. Ab 2009 leitet sie die neu gegründete Forschungsgesellschaft „Kunst und Recht“.

Denkmalschutz im 21. Jahrhundert

Denkmalschutz hat seit den ersten Regelungen unter Maria Theresia eine stete Weiterentwicklung erfahren. Heute ist „Denkmalschutz“ Bundeskompetenz und wird vom Bundesdenkmalamt auf Grundlage des 1923 erlassenen Denkmalschutzgesetzes vollzogen.

Schutzobjekte sind Denkmale, dh bewegliche und unbewegliche von Menschen geschaffene Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung. Ziel des Denkmalschutzes ist es, das österreichische Kulturerbe in seiner Vielfalt zu erhalten. Daher können neben paläolithischen Fundstellen, barocken Schlössern, Bauernhäusern und Gemeindebauten auch archäologische Funde und Gemälde sowie seit der Novelle 1999 gewisse historische Gartenanlagen vom öffentlichen Erhaltungsinteresse umfasst sein.

Aktuelle Herausforderungen sind der Handel im Internet, der zB den Verkauf illegal ausgegrabener Objekte erleichtert. Bei Gebäuden stellt sich die Frage, wie thermische Sanierung und denkmalgerechte Erhaltung in Einklang zu bringen sind. Denkmalschutz bedeutet nicht den oft zitierten „Glassturz“, sondern die weitgehende Bewahrung der originalen Substanz und des charakteristischen Erscheinungsbildes bei gleichzeitigem Zulassen einer zeitgemäßen Weiterentwicklung.

Auf internationaler Ebene ist bei den Schutzobjekten ein Wandel vom Einzeldenkmal zur Kulturlandschaft feststellbar. Welterbestätten wie die Wachau oder der Neusiedlersee fordern daher nicht nur den Denkmalschutz, sondern auch Materien wie Flächenwidmung, Bauordnung und Naturschutz.

Nur durch das verantwortungsbewusste Zusammenwirken der relevanten Rechtsge-

biete, der vollziehenden Behörden und einschlägigen Fachdisziplinen wie Architektur oder Kunstgeschichte wird es möglich sein, das kulturelle Erbe der nächsten Generation zu übergeben.



MMag. Dr. Erika Pieler studierte an der Universität Wien Klassische Archäologie und Rechtswissenschaften. Im Jahr 2008 promovierte sie ebenfalls an der Universität Wien mit einer Arbeit über internationalen Kulturgüterschutz bei Prof. Gerte Reichelt. Dr. Pieler ist stellvertretende Abteilungsleiterin im BMUKK für den Bereich Denkmalschutz.

Mobilität von Kulturgut als Rechtsproblem

Sonderausstellungen zählen zum Alltag eines jeden Museums. Für diese werden in der Regel Objekte als Leihgaben ausgetauscht. Diese Mobilität von Kunstwerken führt zu einem kulturellen Austausch, fördert die Bildung, erleichtert wissenschaftliche Arbeiten, dient der Völkerverständigung und ist schließlich auch eine Einnahmequelle für Museen.

Im Rahmen des Leihverkehrs sind jedoch auch rechtliche Aspekte zu beachten: Die verleirende Institution stellt im zivilrechtlichen Leihvertrag sicher, dass die erforderlichen konservatorischen Bedingungen gewährleistet sind. Weiters ist für eine ausreichende Versicherung Sorge zu tragen. Bei Erstellung des Ausstellungskatalogs sind auch urheberrechtliche Fragen zu beachten. Da es sich bei dem Sammlungsgut in der Regel um künstlerisch und geschichtlich bedeutende Gegenstände handelt, die unter Denkmalschutz stehen, ist bei einer Ausfuhr aus Österreich das Denkmalschutzgesetz

zu beachten. Insbesondere hat der Leihgeber rechtzeitig beim Bundesdenkmalamt um Genehmigung der Ausfuhr anzusuchen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die unversehrte Rückkehr gesichert ist. Dem berühmten Gemälde „Die Malkunst“ von Vermeer wurde, wie den Medien zu entnehmen war, aus diesem Grund die Ausreise untersagt.

Erhalten österreichische Institutionen Leihgaben aus dem Ausland, besteht die Möglichkeit, die sachliche Immunität des Kulturguts zu beantragen, um das Kulturgut vor gerichtlichem Zugriff zu schützen. Die rechtsverbindliche Zusage ist für viele ausländische Leihgeber nicht erst seit der Beschlagnahme von Egon Schieles „Wally“



Dr. Leonhard Reis ist Rechtsanwaltsanwärter bei der Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG und Lehrbeauftragter der Universität Wien. Neben seinen Schwerpunkten im Arbeits- und Urheberrecht beschäftigt er sich mit Rechtsfragen von Wissenschaft und Forschung sowie des Kulturbetriebs.

in den USA eine conditio sine qua non für den Abschluss eines Leihvertrages.

Rechte und Pflichten bei Kunst-Leihgaben

- Vertragliche Sicherstellung der erforderlichen konservatorischen Bedingungen
- Ausreichende Versicherung aller geliehenen Kunstwerke
- Klärung von urheberrechtlichen Fragen für den Ausstellungskatalog
- Einhaltung der Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes
- Möglichkeit der Erlangung sachlicher Immunität für internationale Kulturgüter



Foto: Wikimedia Commons

Adele, ade!

Zur Rückgabe und zum Erwerb von Gustav Klimts Gemälde „Portrait Adele Bloch-Bauer“

Das hätte sich Adele Bloch-Bauer nicht träumen lassen: Ihr Portrait von Gustav Klimt (1907) als Höhepunkt in der Neuen Galerie in New York! Ronald S. Lauder hat es im Jahr 2006 für ca. 135 Millionen Dollar gekauft und der Neuen Galerie zur Ausstellung überlassen. Doch was hat Adele Bloch-Bauer mit Amerika zu tun, wie kam es in die Vereinigten Staaten? Das ist eine lange und schmerzhafte Geschichte in drei Akten, aber mit glücklichem Ausgang.

Adele Bauer wurde 1881 als Tochter des Wiener Bankdirektors Moritz Bauer (1840–1905) in Wien geboren und heiratete 1899 den Wiener Zuckerfabrikanten Ferdinand Bloch (1864–1945). Seitdem nannte sich das Ehepaar Bloch-Bauer. Gustav Klimt (1862–1918) wurde vom Ehepaar Bloch-Bauer gefördert und malte im Auftrag von Ferdinand Bloch-Bauer ein Portrait seiner Frau (Portrait Adele Bloch-Bauer I), das im Jahr 1907 vollendet worden war und danach mehrfach ausgestellt wurde. Von 1918 bis 1921 hing es als Leihgabe in der Österreichischen Staatsgalerie. Im Jahr 1925 verstarb Adele Bloch-Bauer und hatte in ihrem Testament von 1923 ihren Ehemann gebeten, er möge nach seinem Tod die Klimt-Bilder der Österreichischen Galerie vermachen. Der erste Akt endet mit dem 12/13. 3. 1938: Österreich wird dem Deutschen Reich angegliedert; Ferdinand Bloch flieht über die Tschechoslowakei in die Schweiz; sein Vermögen wird in einem Steuerverfahren beschlagnahmt und zur Tilgung angeblicher Steuerschulden veräußert; das „Portrait Adele Bloch-Bauer I“ erwirbt im

Jahr 1941 die „Moderne Galerie“, nachmals Österreichische Galerie.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs bemühten sich Ferdinand Bloch-Bauer, der im November 1945 in Zürich verstarb, und sein Rechtsanwalt Dr. Rinesch um Rückgabe der Klimt-Bilder der Sammlung Ferdinand Bloch-Bauer, darunter auch das „Portrait Adele Bloch-Bauer I“, das höchstwahrscheinlich ihm und nicht seiner verstorbenen Ehefrau gehört hatte. Im April 1948 bestätigte Rechtsanwalt Dr. Rinesch das Legat von Adele Bloch-Bauer auch im Namen der Erben von Ferdinand Bloch-Bauer und beantragte die Rückstellung der Bilder an die Erben im Ausland bis zu ihrer vollständigen Überlassung. Dieses Rückstellungsgesuch wurde mit der Begründung abgelehnt, die Österreichische Galerie sei durch die Anerkennung von Rechtsanwalt Dr. Rinesch im April 1948 Eigentümer der in ihrem Besitz befindlichen Gemälde geworden. Hierbei blieb es über 50 Jahre lang. Ein trauriges Ende von Akt Nr. 2.

Rückgabe von Kunstgegenständen

Der 3. Akt beginnt in den 1990-er Jahren. Am 4. Dezember 1998 beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen. Dieses Gesetz war erlassen worden, nachdem die Rückforderung von nachrichtenlosem Vermögen und nicht rückgestellten Bildern nach der Wende 1989/1990 immer wieder gefordert worden war. Anfang 1998 wurde Egon Schieles „Portrait of Wally“ in New York beschlagnahmt und ist bis heute in die Sammlung Leopold nicht zurückgekehrt, und einen Tag vor Verkündung des

österreichischen Restitutionsgesetzes von 1998 wurde die Washington Conference Principles on Nazi-confiscated Art verkündet. Dies waren auch Signale für die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer. Maria Altmann, dessen Nichte, reichte in Kalifornien Klage gegen die Republik Österreich ein und verlangte die Herausgabe der Klimt-Sammlung ihres Onkels. Nachdem die unteren Bundesgerichte die Zuständigkeit bejaht und der Supreme Court der USA die Einrede der Immunität verworfen hatte, einigten sich die Parteien auf ein Schiedsgericht in Österreich. Es sollte über die Frage entscheiden, ob das „Portrait Adele Bloch-Bauer I“ an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer zu restituieren sei.

Das Schiedsgericht, bestehend aus Rechtsanwalt Dr. Andreas Nödl, o. Univ.-Prof. Dr. Walter H. Rechberger und o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel, entschied am 15. 1. 2006 zugunsten der Erben. Als die Republik Österreich den horrenden Kaufpreis für die Gemälde nicht zahlen konnte, gingen sie nach Amerika, wo seitdem das „Portrait Adele Bloch-Bauer“ in der Neuen Galerie an der Fifth Avenue in New York als Höhepunkt der Sammlung glänzt.



Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Kurt Siehr ist em. Prof. der Universität Zürich und freier Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts Hamburg.

Urheberrecht und Kunst

So wie die Kunst hat sich auch das Urheberrecht seit dem 19. Jahrhundert stark gewandelt.

Kern des modernen Urheberrechts ist das „Werk“. Dieser Ansatz ergibt sich aus der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst aus dem Jahr 1886. Bezeichnend ist, dass an ihrem Entstehen ein Künstler, nämlich der einflussreiche französische Schriftsteller Victor Hugo, maßgeblich beteiligt war. Die ursprüngliche Beschränkung auf Werke der Literatur und der Kunst erklärt sich aus den damals bekannten Kunstformen, die im Wesentlichen in Literatur, Musik und bildender Kunst bestanden.

war die öffentliche Meinung aber wohl nicht so einheitlich. Wer bestimmt aber, ob neue künstlerische Ausdrucksformen als „Werk der Kunst“ rechtlichen Schutz genießen?

Nach dem Urheberrecht ist ein Werk eine eigentümliche geistige Schöpfung. Die bloße Idee erfüllt dies noch nicht. Schutz kann immer erst mit der nach außen wahrnehmbaren Materialisierung der Idee eintreten, etwa wenn ein Gedicht in konkrete Worte gefasst wird. Vor Rätsel wird der Jurist damit aber bei flüchtigen Werken gestellt, etwa bei Aktionskunst: Sind der „Wiener Spaziergang“ von Günter Brus oder die „One Minute Sculptures“ von Erwin Wurm selbst – nicht davon angefertigte Fotos! – schutzberechtigte Schöpfungen? Dies ist wohl zu bejahen, da auch hier eine Idee umgesetzt wird.

„Werkhöhe“

Umstritten ist auch, ob eine bestimmte „Werkhöhe“ erreicht werden muss. Müssen der Autor oder sein Werk als Künstler öffentlich anerkannt sein, oder kann auch nach dem Urheberrecht jedermann Künstler sein, wie dies Beuys propagiert hat? Die Praxis setzt nur eine sehr geringe Schutzwelle an. So ist bereits ein Alltagsfoto ein geschütztes Werk der Lichtbildkunst, wenn die Persönlichkeit des Fotografen durch Wahl von Motiv, Blickwinkel und Beleuchtung zum Ausdruck kommt (4 Ob 179/01d). Mit einer Handy-Kamera ausgestattet sind wir somit auch in den Augen der Justiz alle Künstler! Ein von einem Tier angefertigtes Bild (siehe Titelbild von Orang-Utan Barito) würde überhaupt nicht dem Urheberrechtsgesetz unterliegen, unabhängig davon, wie kreativ es ist.

Dass der rechtliche Begriff des Werks nicht immer mit dem kunsttheoretischen Begriff kongruent sein muss, hat der OGH erst jüngst bestätigt. Einem naturgetreu nachgebildeten Schokolade-Schuh wurde mangels Individualität kein urheberrechtlicher Schutz gewährt (4 Ob 162/08i). Unerheblich für die rechtliche Beurteilung war dabei, ob der Schuh von einem anerkannten Künstler geschaffen worden und als Kunst anerkannt war. Positiv ausgedrückt bedeutet dies, dass ein Werk immer dann geschützt ist, wenn es eine gewisse Individualität aufweist. Ob es den Geschmack der etablierten Kunsteliten trifft, ist ohne Bedeutung.

So wie die Kunst hat sich auch das Urheberrecht seit dem 19. Jahrhundert stark gewandelt. Es wird heute durch „verwandte Schutzrechte“ ergänzt und schützt auch industriell gefertigte und verwertete Produkte wie Software oder Datenbanken. Unabhängig davon, wie sich die Kunst und ihr rechtlicher Schutz in Zukunft weiterentwickeln, steht eines fest: Urheberrecht bleibt spannend!



Foto: © MUMOK, Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien,
Schenkung des Künstlers

Günter Brus, „Wiener Spaziergang“, 1965

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich das Kunstverständnis aber radikal gewandelt. Malerei wurde abstrakt, Musik atonal und es entstanden gänzlich neue Kunstformen wie Fotografie und Film. Wie hat darauf das Urheberrecht reagiert? Ist die Fettecke von Joseph Beuys Kunst und soll so etwas geschützt sein? Heute wird man dies wohl bejahen, vor wenigen Jahrzehnten

Eine dauerhafte körperliche Festlegung ist nicht notwendig, auch wenn sich in der Praxis der Rechtsdurchsetzung daraus massive Beweisprobleme ergeben können. Aktionen, die zwar derselben Idee folgen, aber in abgewandelter Form ausgeführt werden, liegen jedoch bereits außerhalb des Urheberrechtsschutzes.



Dr. Michael Horak,
LL.M. ist Junior-
Partner bei der
Schönherr Rechtsan-
wälte GmbH und auf
Intellectual Property
spezialisiert.
foto: privat

BINDER GRÖSSWANG

Opportunities you can count on.



www.bindergroesswang.at

High Potentials - im Recht und in der Kunst

Talente rechtzeitig zu erkennen und zu fördern, ist für Anwaltskanzleien eine der größten und wichtigsten Herausforderungen für den dauerhaften Erfolg. Daher widmet sich DORDA BRUGGER JORDIS diesem Thema mit ganz besonderer Aufmerksamkeit und Engagement.

Dieses Engagement betrifft sowohl „juristische Talente“, um die zwischen Österreichs Wirtschaftsanwaltskanzleien in den letzten Jahren ein regelrechtes Wettrennen ("War for Talents") eingesetzt hat; aber auch unterstützungswürdige Talente aus anderen "Disziplinen" stehen im Fokus.



Thomas Angermair bei der YOUNG ART AUCTION 2009

Mit großer Begeisterung unterstützt DORDA BRUGGER JORDIS daher kulturelle Veranstaltungen und Kulturprojekte, wie die auch von der Jungen Industrie geförderte YOUNG ART AUCTION, die zuletzt am 6. Oktober 2009 unter großem Publikumsinteresse im Haus der Industrie stattfand. Im Rahmen dieses Projektes hatten ausgewählte Nachwuchskünstler die Möglichkeit, ihre Kunstwerke einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren und sodann im Rahmen einer spannenden Auktion zu veräußern. Die Leitung der Auktion erfolgte in bewährter Weise durch die Geschäftsführerin von Sotheby's Österreich, Mag. Andrea Jungmann. Insgesamt konnten im Rahmen der Auktion beachtliche 82 % der Kunstwerke verkauft werden.

Seit 2002 sponsert DORDA BRUGGER JORDIS alljährlich auch den Preis der Kunsthalle Wien, der in enger Zusammenarbeit mit der Universität für angewandte Kunst Wien an eine besonders talentierte und vielversprechende Absolventin bzw einen Absolventen der Studienrichtungen Bildende Kunst, Mediengestaltung und Bildhauerei vergeben wird. Die Förderung junger Talente und die kritische Auseinandersetzung mit anspruchsvollen Themen ist der Kanzlei auf allen Ebenen wichtig. Heuer findet die Verleihung des Preises der Kunsthalle Wien 2009 am 15. 12. 2009 statt, und die Preisträgerin erhält neben dem mit EUR 4.000,- dotierten Preis auch eine mehrwöchige Ausstellung ihrer Werke im Project Space der Kunsthalle Wien am Karlsplatz. Ein guter Karrierestart ist damit jedenfalls gesichert.

Hoch talentierte Studierende der Rechtswissenschaften

Talente finden sich freilich nicht nur unter Künstlerinnen und Künstlern, sondern insbesondere auch viele Studierende der rechtswissenschaftlichen Fakultäten sind

hoch talentiert, wie die Prämierung der Jus-studienleistungen an der Universität Wien im Rahmen des von DORDA BRUGGER JORDIS gemeinsam mit UNIPORT – dem Karriereservice der Universität Wien – durchgeführten Projektes BEST OF THE BEST eindrucksvoll beweist:

Bei einer feierlichen Ehrung, die am 28. 10. 2009 im Großen Festsaal des Palais Trautson stattfand, wurden die besten Studienleistungen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien im Studienjahr 2008/2009 ausgezeichnet. Die Initiative BEST OF THE BEST wird von DORDA BRUGGER JORDIS seit der Premiere im Jahr 2005 finanziell unterstützt. Allen im Rahmen dieses Projekts Ausgezeichneten wird von der Kanz-

lei die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Praktikums oder Traineeprogramms ihr hervorragendes fachliches Wissen in der Folge auch in der Praxis anzuwenden.



Foto: DORDA BRUGGER JORDIS

BEST OF THE BEST 2009 v.l.n.r.: Stephan Polster (Recruitmentpartner bei DORDA BRUGGER JORDIS), Lukas L. Hohenecker (Platz 1 in der Kategorie Bestes Gesamtstudium), Philipp Thun-Hohenstein (Platz 2, Bestes Gesamtstudium) und Elisabeth Fercsak (Platz 3, Bestes Gesamtstudium)

Die jungen Juristen-Talente leisten aber häufig nicht nur an der rechtswissenschaftlichen Fakultät Außergewöhnliches. Viele von ihnen sind zugleich begeisterte Musiker oder Tänzer. Künstler und Juristen müssen, um Erfolg zu haben, ähnlichen Anforderungen gewachsen sein. Im Rahmen der von DORDA BRUGGER JORDIS geförderten Kunstprojekte war stets beeindruckend, mit welcher Professionalität junge Künstler ihre Werke präsentierte. Aber auch bei Anwälten trägt die überzeugende Präsentation von sorgfältig ausgearbeiteten Argumenten ja bekanntlich entscheidend zum Erfolg bei.



Mag. Thomas Angermair ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH in Wien und leitet deren Arbeitsrechts-Team. Er ist seit zirka acht Jahren Vorstand des jus-alumni Vereins

der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

(Führungs-)Kunst für Manager

Ein außergewöhnliches Seminar nützt die Macht der Bilder, um Führungskräften rasch wertvolle Einblicke in Selbst- und Fremdbild von Personen und Gruppen zu vermitteln.

Eine Runde businessmäßig gekleideter Damen und Herren blickt gebannt auf einen grau melierten Ritter in glänzender Rüstung, der sie fest im Visier hat. Den Kommandostab in die Seiten gestemmt, lässt er sich bewundern. „Absolut souverän. So stellt man sich einen Sieger vor“, gibt sich Herr K. beeindruckt. „Mit dem würde ich sofort in die Schlacht ziehen.“ „Das ist nicht Ihr Ernst“, ereifert sich Frau A. „Der hat doch seine besten Zeiten schon längst hinter sich. Der wirkt müde, sollte wohl besser das Kommando abgeben.“



Foto: Kunsthistorisches Museum Wien

Anthonis van Dyck, Bildnis eines jungen Feldherren um 1622/1623

Nun wollen die Managerinnen und Manager aber endlich wissen, mit wem sie es zu tun haben, und die Kunsthistorikerin Andrea Stockhammer stellt ihren Kunden Sebastiano Venier vor, den siegreichen Heerführer der Schlacht bei Lepanto. Während sie über sein Leben erzählt und Tintoretos Porträt analysiert, merkt man, wie es in den Köpfen der Teilnehmer rumort. Ein Saal weiter begegnet die Gruppe wieder einem Mann in Rüstung,

diesmal ist er noch keine 30. „Der junge Held in Saft und Kraft“, prescht Herr A. hervor. „Geh, der kann ja noch nicht einmal den Kommandostab halten“, murmelt Herr L. schmunzelnd.

Nach dem speed dating mit 15 historischen Führungspersönlichkeiten, in dem zur Halbzeit eine kulinarische Verschnaufpause eingelegt wurde, verlassen die Teilnehmenden einigermaßen verwirrt und zugleich neugierig die altehrwürdigen Hallen des Kunsthistorischen Museums. Sie begeben sich in den Seminarraum, wo sie das pulsierende Leben in die Gegenwart zurückholen. Hier weiß die Wirtschaftsexpertin Lydia Hopfgartner die angeregte Stimmung unter den Teilnehmenden zu nutzen und jetzt geht es erst richtig los. Es entwickelt sich eine lebhafte Diskussion um die so konträren Eindrücke, die sie von denselben Bildern gewonnen haben. Sie, die sie alle in der oberen Liga spielen, erfahren aneinander die Begrenztheit ihrer eigenen Wahrnehmung.

Langsam wird klar, dass die Beobachtungen vor allem etwas über einen selbst aussagen und das eigene Verhältnis zum breiten Spektrum an Eigenschaften, die eine Führungspersönlichkeit ausmachen.

Doch dem nicht genug, geht es beim „Führen“ doch hauptsächlich um Handeln, gewonnene Erkenntnisse, im wahrsten Sinne des Wortes, zu begreifen. Die Teilnehmenden stehen nun vor der Aufgabe, mit wirklich erdigem Material, Synonym für die Aufgaben, die sie zu bewältigen haben, durchzuarbeiten. Jetzt geht es vom Kopf in den Bauch. Wer kann Kontrolle aufgeben? Art-Coach Cornelia Scala-Hausmann greift zu einem Trick. Sie verbindet den Teilnehmern die Augen. Überraschte Gesichter, Lachen und Eifer machen sich breit. Wie würde der Ritter von vorhin mit diesem Projekt umgehen? Welche „Schlacht“ steht momentan im

Arbeitsbereich der Managerinnen und Manager an? Plötzlich bekommt man direkten Zugang zur eigenen Kreativität. Mit Hingabe wird da geknetet, gewalzt und geformt.



Foto: Kunsthistorisches Museum Wien

Jacopo Tintoretto: Sebastiano Venier in Rüstung und Dogenmantel vor dem Panorama der Seeschlacht von Lepanto um 1571

Am Ende ist das Erstaunen über das eigene Opus magnum groß und noch mehr die Verwunderung, was andere in dem eigenen Werk sehen. „Vielgestaltig, vernetzt“ assoziiert ein Teilnehmer zum Opus des anderen. „Ja, das bin ich.... auch“, sinniert dieser. Jetzt wird es rund. Die Teilnehmenden erkennen ihr Selbstbild und Fremdbild als zwei Seiten einer Medaille, die es gekonnt einzusetzen gilt.

• Dr. Andrea Stockhammer und Mag. Lydia Hopfgartner



Foto: privat

Die Kommunikationspezialistin Mag. Lydia Hopfgartner ist selbstständige Unternehmensberaterin und Selfness-Coach in Wien und bietet u.a. Führungskräfte seminare in Kooperation mit dem Kunsthistorischen Museum an.

Buch-Tipp

Österreichisches Urheberrecht

Umfassend und praxisgerecht kommentiert enthält dieses Loseblattwerk neben dem Urheberrechtsgesetz auch das Verwertungsgesellschaftengesetz. Neben Judikatur und Gesetzesmaterialien erhöhen v.a. zahlreiche Abbildungen die Anschaulichkeit.



Bestellen Sie jetzt:
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Loseblattwerk
Best.-Nr. 26.60.00
ISBN 978-3-7007-4414-6
Preis € 160,-

Veranstaltungshinweise

Winterprogramm 2009/10



Donnerstag, 9. Dezember 2009

Europagespräch im Juridicum: 18 Uhr im Dachgeschoß. Auswege aus der Uni-Krise – Internationale Vorbilder und eigene Lösungen am Beispiel des Jus-Studiums; Teilnehmer: Sektionschef im BMWF Dr. Friedrich Faulhammer, Abgeordneter zum Nationalrat, ao. Univ.-Prof. Dr. med. Kurt Grünwald, Rechtsanwalt Hon.-Prof. Univ.-Doz. Dr. Christian Hausmaninger, LL.M., Dekan o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, Rektor der Universität Wien, o. Univ.-Prof. Dr. Georg Winckler.

Donnerstag, 25. Februar 2010

Die Kanzlei DORDA BRUGGER JORDIS lädt zur Podiumsdiskussion „**Jurist der Zukunft: Experte oder Projektmanager**“ mit MMag Stefan Artner, MRICS, Mag Susanne Hochwarter (lawyers&more), Mag Brigitte Schaden, zSPM (Vorstandsvorsitzende Projektmanagement Austria, Präsidentin IPMA), Dr. Thomas Brandstätter (Senior Legal Counsel, Magna International Europe AG) und weiteren Vertretern aus der Wirtschaft.

Folgende Veranstaltungen planen wir für das Sommersemester:

März: 24. März Success 2010 und LLM Night am Juridicum

April: jus-alumni Frühstück bei DER STANDARD

Mai: Führung im Belvedere

Juni: 10. Juni 2010 Sommerfest



Ihre Einladungen werden Sie wie gewohnt jeweils per E-Mail erhalten. Über weitere Veranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise unserer Kooperationspartner informieren wir Sie ebenfalls per E-Mail.

www.sales-manager.at



Executive MBA-Programm

praxisorientiert berufsbegleitend zeitflexibel

EINLADUNG zum kostenlosen INFO-ABEND

am 14. Jänner und 25. Februar 2010 jeweils um 18:30 Uhr
in der Sales Manager Akademie Geweygasse 4a, 1190 Wien

ANMELDUNG: mba@sales-manager.at oder +43 1 370 88 77

SMA
SALES MANAGER AKADEMIE

STANDORTE: Wien Salzburg Graz Linz Innsbruck Klagenfurt München Dornbirn Bozen Bratislava Brünn

Nachlese

jus-alumni Frühstück bei der Tageszeitung DER STANDARD im roten Salon des Palais Trautt- mansdorff

„Justiz im Zwielicht – Rechtsstaat in Gefahr?“

war das Thema des ersten jus-alumni Frühstücks in Kooperation mit DER STANDARD. Herr Dekan o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer nahm zum Thema Justizaffären Stellung und zeichnete nach einer kurzen historischen Betrachtung ein Bild einer unabhängigen Staatsanwaltschaft nach dem Vorbild des Rechnungshofes. Im Anschluss fanden die Gespräche in lockerer Atmosphäre bei Kaffee und Kuchen statt.

Da dieses Format von den Teilnehmenden sehr positiv aufgenommen wurde, freuen wir uns auf weitere jus-alumni Frühstücke bei der Tageszeitung DER STANDARD!



Empfang für jus-alumni Mitglieder und LL.M. Studierende des Juridicum im Dachgeschoß

Diesmal schlüpften jus-alumni Mitglieder in die Rolle des Gastgebers und hießen die neuen LL.M. Studierenden des Juridicum herzlich willkommen. Zahlreiche Teilnehmende der LL.M. Programme genossen ihren teilweise ersten Abend in Wien im Dachgeschoß des Juridicum und freuten sich, Kontakte mit Absolventinnen und Absolventen der Wiener Fakultät zu knüpfen. Interessierten jus-alumni Mitgliedern standen die Leiter der Programme für Auskünfte zur Verfügung, die in angenehmer Atmosphäre Rede und Antwort standen.

Wir bedanken uns bei der Kanzlei **DORDA BRUGGER JORDIS** für die Unterstützung der Veranstaltung!

Sonderführung für jus-alumni Mitglieder im Belvedere: Herbert Boeckl-Retrospektive

Herbert Boeckl (1894-1966) zählt zu den zentralen Figuren der österreichischen Moderne. Als Maler, Professor und später als Rektor der Akademie der bildenden Künste in Wien prägte der Autodidakt mit seinem Werk und seinen Ansichten den heimischen Kunstbetrieb nachhaltig. In einer spannenden Führung konnten wir uns nicht nur auf eine Kunstreise begeben, sondern auch eine Zeitreise anhand des Lebens eines österreichischen Künstlers in historisch und politisch schwierigen Zeiten antreten. Der Abend klang bei angeregten Gesprächen im Salm Bräu aus.

Wir planen, unsere Kooperation mit dem Belvedere fortzusetzen, um auch in Zukunft Kunstführungen anbieten zu können.

www.jus-alumni.at

Dabei sein und profitieren!

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag.

- von neuen, bereichernden Kontakten unter Gleichgesinnten,
- vom lebhaften Netzwerken unter Juristinnen und Juristen und
- vom Know-how der Mitglieder.
- Nutzen Sie die Chance, Ihre Studienkolleginnen und -kollegen wieder zu treffen.
- Lernen Sie in lockerer Atmosphäre Gleichgesinnte kennen.
- Vertiefen und erweitern Sie Ihr Wissen bei Veranstaltungen.

Jetzt Club-Mitgliedschaft anmelden unter www.jus-alumni.at



Kunstkriminalität

Durch die spektakulären Fälle der letzten Jahre ist das öffentliche Interesse an gestohlener Kunst, deren Schicksal und den Auswirkungen auf den Kunstmarkt stark gestiegen.

Nicht nur Journalisten finden reiche neue Betätigungsfelder, sondern besonders auch Museen, Versicherer und Auktionshäuser müssen sich mit organisierter Kunstkriminalität auseinandersetzen. Polizeibehörden, private Kunstoffahnder und spezialisierte Anwälte sind mit Herausforderungen in einem früher nicht bekannten Ausmaß konfrontiert.

Der wachsende Handel mit gestohlenen Kunst- und Kulturgütern reicht von Stücken aus privaten Haushalten, Galerien, öffentlichen Sammlungen, über Kirchen und Amtsgebäuden bis zur Herkunft aus den Krisengebieten des Nahen Ostens und den Raubgrabungen aus China oder Thailand. Eine neue Art von Kunstkriminalität internationaler Banden, aber auch die sehr effizienten Angebote und Leistungen elektronischer Datenbanken, schaffen vermehrt Arbeit für Detektive und Kunstjuristen. Der Kreis solcher Spezialisten ist überraschenderweise noch immer recht klein.

Kunstgegenstände sind für das organisierte Verbrechen auch deshalb attraktiv, weil sie tendenziell nicht an Wert verlieren und über Jahre hinweg versteckt gehalten werden können, bis ein Verkauf gefahrlos möglich ist. Oder in manchen Staaten gelten die Stücke wegen entsprechender Verjährungsbestimmungen dann nicht mehr als gestohlen, sind also „weiß gewaschen“ und können sogar legal am Kunstmarkt angeboten werden. Kunstexperten bemerken dazu überdies, dass Museen nach wie vor vergleichsweise leichte Zielobjekte für Diebe sind, obwohl es vielerorts Verbesserungen der Sicherheitseinrichtungen gibt. Nach wie vor nicht zu unter-

schätzen sind die Risiken, die von den eigenen Leuten der Museen ausgehen, die oft wissen, dass viele Stücke nicht katalogisiert sind und es in vielen Fällen auch über Jahre hinaus zu keiner vollständigen Erfassung von Archivbeständen kommen wird.

Kunstoffahndung

Was die Sicherheitsbehörden und deren Finanzierung anlangt, so ist es immer noch so, dass Kunstdelikte dort nicht gerade an erster Stelle der Prioritätenliste stehen. Die beim Bundeskriminalamt eingerichtete Abteilung „Kunstoffahndung“ stöhnt regelmäßig über Personalmangel und das Fehlen moderner logistischer Ausstattung. An der traditionell hinter vorgehaltener Hand geäußerten Einschätzung, Kunstkriminalität betreffe ohnehin nur „die Reichen“, scheint sich wenig zu ändern. Kunstdiebstahl wird quasi als Verbrechen ohne Opfer gesehen und die Polizei bekommt für Erfolge in diesem Bereich wenig Anerkennung seitens ihrer politischen Vorgesetzten. Ein Phänomen, das sich international zeigt und sich vor einigen Jahren auch in der von der Labour Party betriebenen Auflösung der berühmten Kunstoffahndungsabteilung von Scotland Yard manifestiert hat.

In den USA ist hingegen in jüngerer Zeit ein gegenteiliger Trend feststellbar: Dort zeigt die beim FBI (Federal Bureau of Investigations) neu geschaffene Abteilung für Kunstkriminalität die doch steigende Aufmerksamkeit für das Thema Kunstdiebstahl. Anlass der Gründung im Jahre 2004 waren die desastrosen Ereignisse rund um die Plünderung irakischer Kulturgüter und die Sorge um die verschlungenen Wege der Stücke am Kunstmarkt sowie der damit erlösten Gelder. Die Einheit besteht aus einem Team von zwölf speziell ausgebildeten Polizeibeamten, die sich mittlerweile überwiegend mit Diebstahl- und Raubfällen aus privaten und öffentlichen Sammlungen sowie dem immer unüber-

schaubarer werdenden Problem der flächen-deckenden Fälschung zeitgenössischer Kunst befassen. Seitens des FBI wird der Diebstahl von Kunst und Kulturgütern als kriminell vernetztes Unternehmen beschrieben, das andere Bereiche organisierter Kriminalität wie den Drogenhandel mitfinanziert und einen Scha-den von jährlich 6 Milliarden Dollar verur-sacht. Dabei geht es sowohl um den weltweiten Handel als auch um nationale Diebstähle, wie z. B. die Plünderung von Kulturobjekten aus Indianergebieten.

Das Gemälde des Diktators

In den Bereich der Skurrilitäten gehört der neueste Trend bei den berüchtigten Internet-Angeboten aus afrikanischen Ländern, wo angebliches Vermögen gestürzter Diktatoren außer Landes gebracht werden soll. Waren es bisher meist Juwelen oder Bankguthaben in zweistelliger Millionenhöhe, die aus Nigeria und Umgebung zur Rettung mit europäischer Hilfe anstanden, so haben sich die Betrüger neuerdings auf wertvolle Gemälde verlegt. Wirklich als gestohlen bekannte Stücke wer-den dabei so geschickt beschrieben, dass selbst Kunstprofis hereinfallen. Tatsächlich ist es vorgekommen, dass ein vertrauensseliger Händler gegen Zusage einer sehr vielversprechenden Beteiligung überredet wurde, einen Vorschuss auf ein unbekanntes Konto zu überweisen. Nur nach so einem monetären Investment wäre das Bild ins sichere Europa zu bringen. Schaden und Ärger waren erheblich.



Dr. Andreas Cwitkovits
Rechtsanwalt,
www.artlaw-business.com

Kunstkalender für Juristen 2010

Mit dem **Kunstkalender für Juristen 2010** begleiten Sie Herwig Zens (*Illustrator*) und Max Leitner (*Autor*) auf einen anekdotischen Streifzug durch die Rechtsge-schichte. Die zeichnerisch dargestellten und prägnant kommentierten Episoden aus verschiedenen Jahrhunderten bieten Kunstgenuss, Unterhaltung und regen vielleicht auch zur Reflexion über die Juristen und ihre Profession an.

Best.-Nr. 89.15.10 | ISBN 978-3-7007-4423-8 | Preis € 29,-

Bestellen Sie jetzt: Tel.: +43-1-534 52-5555 | Fax: +43-1-534 52-141 | E-Mail: bestellung@lexisnexis.at

Das ideale Geschenk!



Hören Sie Recht!

Das neue Audioskriptum zum GmbH-Recht

220 Minuten
um nur € 29,80

Einzel Preis je CD € 14,90



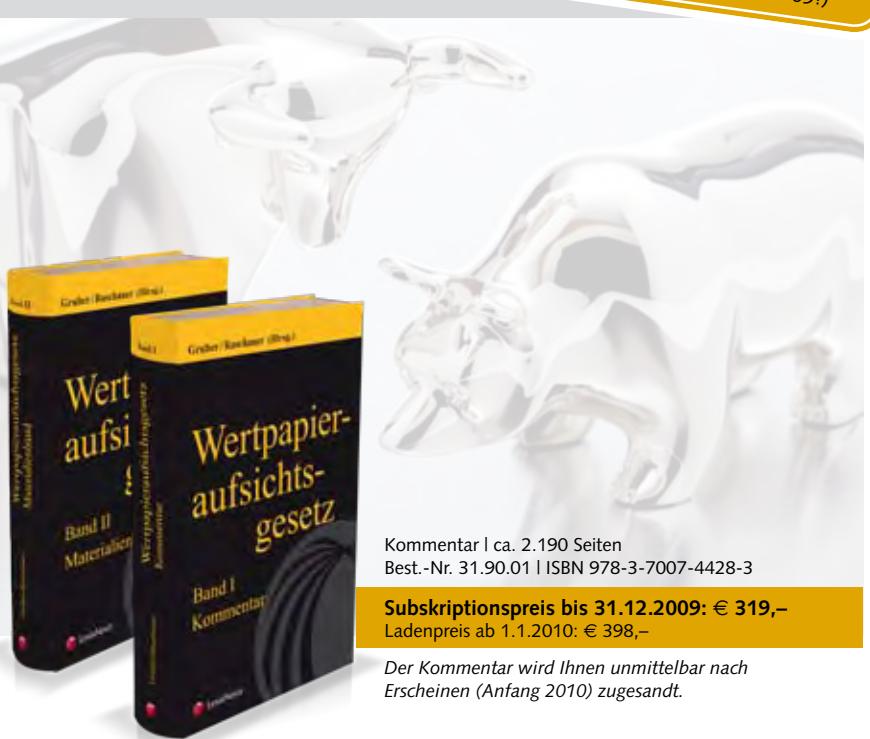
Nähre Infos unter
www.lexisnexis.at/audioskripten

Der neue Maßstab im Wertpapieraufsichtsrecht!

Zweibändiger Großkommentar
von Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber und
Priv.-Doz. Dr. Nicolas Raschauer

Dieser Großkommentar zum Wertpapieraufsichtsgesetz beantwortet komplexe und schwierige Zweifelsfragen detailliert und umfassend, ohne an Praxisnähe einzubüßen. Umsetzungsprobleme werden ebenso angesprochen wie Lösungsvorschläge zur Änderung der Rechtslage.

Das Werk geht dabei deutlich über den Umfang der bislang am Markt vorhandenen Darstellungen hinaus und berücksichtigt alle einschlägigen europäischen Vorgaben, auch rechtsvergleichende Aspekte – insbesondere die deutsche und englische Rechtslage – sind weitgehend in die Darstellung eingeflossen.



Bestellen Sie jetzt! Fax +43-1-534 52-141 | Tel +43-1-534 52-5555 | E-Mail: bestellung@lexisnexis.at | www.lexisnexis.at

Aus der Praxis eines Kunstanwalts



Berührungspunkte von Künstlern mit dem Recht sind mannigfaltig. Auch wenn die Handschlagqualität unter Künstlern nach wie vor hochgehalten wird, haben so manche bereits ihr blaues Wunder erlebt.

Dazu im Folgenden:

1. Probleme beim Vertragsabschluss

Nicht selten vorgekommen ist, dass Künstler (z.B. Schauspieler) monatelang mit nicht für das jeweilige Theaterunternehmen vertretungsbefugten Personen (falscher Ansprechpartner) verhandelten. Als die zuständige Person letztlich das Engagement des Künstlers ablehnte, waren bisherige Proben, Muster etc. frustriert. Auch erlebt haben wir einen Fall, in dem eine Musikergruppe zwar mit dem zuständigen Auftraggeber kontrahierte, sich letztlich allerdings herausstellte, dass dieser nicht geschäftsfähig war (Demenz).

Eine Rolle kann nur einmal besetzt werden. Klingt einfach, birgt in der Praxis allerdings des Öfteren Probleme. So geschehen in einem Fall, in dem ein Schauspieler monatelang mit einem Theaterdirektor verhandelte, während zeitgleich ein anderer Schauspieler mit dem Aufnahmemeiter/Filmproduzenten über dieselbe Rolle sprach. Auch wurde Einigung über die Gage erzielt. Danach trat einer der beiden Schauspieler an uns heran, weil der ins Auge gefasste Ensemblevertrag nicht zustande kam, weil eben zum Verhandlungszeitpunkt noch nicht feststand, ob das Stück als Theaterdarstellung oder Film produziert werden würde.

Das bringt uns auch schon zum größten Problemfeld, das wir in den letzten Jahren identifizieren konnten. Künstler (Schriftsteller, Dichter, Sänger oder Musiker) verhandeln und schließen ihre Verträge in der Regel mündlich ab. Die damit verbundenen Probleme liegen auf der Hand. Oftmals lässt das Gedächtnis nach und man kann sich an den einen oder anderen mehr oder weniger bedeutenden Punkt nicht mehr erinnern. In manchen Fällen wird überhaupt das Zustandekommen eines Vertrages in Abrede gestellt. All dies

birgt natürlich ausreichend Stoff für jahrelange Gerichtsverhandlungen.

2. Künstlerische Substitution

Unter Musikern gut bekannt ist das Problem, dass in Kollisionsfällen des Öfteren ein Substitut entsandt werden muss. Ist der Dirigent letztlich mit der Leistung des Substituten nicht zufrieden, stellt sich oft die Frage, welche Gewährleistungsansprüche der Veranstalter gegen den verhinderten Künstler hat.

3. Bessere Angebote

Bereits des Öfteren vorgekommen ist, dass Schauspieler, Musiker oder Dirigenten während aufrechten Bestandes ihres Vertrages von einem Konkurrenzunternehmen ein besseres Angebot erhielten und deshalb in weiterer Folge den bestehenden Vertrag aufzulösen versuchten. Wurden die Verhandlungen mit dem Konkurrenzunternehmen verschwiegen, so könnte dies je nach Einzelfall zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages zum Nachteil des Künstlers führen.

4. Kopien

Bekannt und besonders aktuell ist die Problematik in der bildenden Kunst, wenn Amateurkünstler berühmte Maler kopieren und diese Werke mit Hinweis auf ihre Kopieeigenschaft veräußern und der Erwerber dann mit betrügerischem Vorsatz die Signatur nachreicht und dann als Original verkaufen will. Hier kam es bereits des Öfteren bei Auktionen zur Rückholung des Werkes und anschließend zu einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft und Schadenersatzansprüchen. Ähnlich verhält es sich bei Skulpturen, die von den Erben oder Erwerbern öfters als Vereinbarungsgemäß vorgesehen gegossen werden und dadurch der Preis verfällt.

5. Kunst vs. Lärmbelästigung

Mehrfach in der Vergangenheit haben wir Künstler vertreten, die sich mit Unterlassungsklagen wegen Lärmstörung konfrontiert sahen. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass Nachbarn, die oft negativ gegen Künstler eingestellt sind und daher schon das übliche Üben am Klavier als Lärmstörung empfinden bzw. eine Performance als provozierend betrachten, die Möglichkeit haben, Lärmbe-

inträchtigungen, die über das ortsübliche Maß hinausgehen, mit gerichtlicher Hilfe zu unterbinden.

6. Schadenersatz

Schadenersatzrechtliche Aspekte spielen auch im künstlerischen Bereich naturgemäß eine herausragende Rolle. Denkbar sind Fallkonstellationen wie die Verletzung eines Schauspielers durch eine herabgestürzte Kulisse oder die Verletzung eines Theaterbesuchers, der bei der Abholung der vorreservierten Karten am Gang des Theaters ausrutscht. In beiden Fällen haftet nicht der Verursacher, sohin der Bühnenarbeiter, der die Kulisse ungenügend angebracht hat, oder das Reinigungspersonal, das es unterlassen hat, einen Warnhinweis auf den soeben nass gereinigten Boden aufzustellen, sondern jeweils der Vertragspartner, sohin das Theaterunternehmen.

Erlebt haben wir auch Fälle, bei denen sich Schauspieler ein Appartement in nächster Umgebung zum Theater angemietet hatten, dieses jedoch in weiterer Folge nicht nutzen konnten, weil das Stück aus in der Sphäre des Theaters gelegenen Gründen nicht aufgeführt wurde. Ähnlich verhält es sich, wenn Schauspieler auf sehr gut bezahlte Engagements bei Theaterunternehmen verzichten, dies in der Absicht, ein anderes Engagement wahrzunehmen, welches wiederum aus in der Sphäre dieses Theaters gelegenen Gründen nicht realisiert wurde.



Dr. Alexander Kaufmann
ist Kunstanwalt in
der Wiener Kanzlei
Lehner & Lehner.
Foto: privat



Prof. Dr. Nikolaus Lehner
ist Kunstanwalt in
der Wiener Kanzlei
Lehner & Lehner.
Foto: Conny de Beaufclair

DIE KANZLEISOFTWARE

HÄNGEN SIE IHRE ALTE SOFTWARE AN DEN HAKEN!

WinCaus.net ist die moderne, zukunftssichere Lösung für sämtliche Büroagenden im juristischen Bereich und wird seit Jahren von zahlreichen Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Behörden und Rechtsabteilungen erfolgreich eingesetzt.

Wie auch Sie von WinCaus.net profitieren können, erfahren Sie auf www.wincaus.net.



EDV2000 Systembetreuung GmbH.
1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

 **WinCaus.net**

JETZT AUCH FÜR
LIECHTENSTEIN

VERTRAUEN AUCH SIE AUF DIE ZERTIFIZIERTE SOFTWARELÖSUNG VON EDV 2000.



BESTELLFORMULAR jurXpert.startup.09 - 500+



jurXpert

komplette Aktenverwaltung (beschränkt auf 600 Akte)
 Netzwerkversion für 2 zeitgleiche Zugriffe (auf beliebig vielen
 Arbeitsplätzen installierbar)
 Leistungserfassung & Honorarabrechnung
 Adressverwaltung

Forderungsbetreibung
 Vollgraphischer Kanzleikalender inkl. Fristverwaltung
 jurXpert Dokumentenmanagement
 Kommunikationsmanager
 Statistik über Mitarbeiter, Leistungen und Betreibungen

PLUS 3 Module

ERV Modul, inkl. Elektronischem Rückverkehr & webERV
 Schnittstellenmodul (FB Abfragen, ZMR, Ediktsdatei, Archivium)
 Workflowmodul (Magic Button, Magic Folder; Mail, usw.)

... für EUR 50,- pro Monat (Mindestbindung: ein Jahr)
 (im Preis inkludiert: Updates, Wartung und tel. Support)
 Individuelle Lizenz-Konfiguration auf Anfrage

Optional

aus weiteren Zusatzmodulen kann gewählt werden:

... zzgl. pro weiterem Modul EUR 5,- pro Monat

- Buchhaltungs inkl. OP Verwaltung & Mahnwesen
- PDF-Integration (Schnittstelle zu Ghostscript – setzt Workflow voraus)
- Outlooksync / CTI Callcenter
- Statistikmodul PRO

(Ausnahme Insolvenz Basis, Pro, Vertragsmodul jeweils 15,-/M)

Dienstleistung: pro Stunde a' 97,- zuzüglich Wegzeit Wien
 (für: Vorlagenerstellung, Briefkopf, Einschulung, Installation)

DATUM

UNTERSCHRIFT UND STEMPEL

Das Mietentgelt wird quartalsweise verrechnet und ist jeweils am Quersenztag fällig. Mit dem inkludierten Softwareerwerbsvertrag haben Sie eine All-in-one Versicherung für alle Updates, telefonische Unterstützung, gegebliche Änderungen und Programmentwicklung. Der Mietvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen (Mindestdauer: 1 Jahr) und kann quartalsweise mit einer 2-Monatsfrist schriftlich gekündigt werden. Nach Kündigung verpflichtet sich der Mieter zur Deinstallation von jurXpert. Die Datenbank verbleibt jedenfalls im Eigentum des Mieters. Die Mietgebühr ist wertgekennzeichnet. Basis der Wertsicherung ist die Indexzahl des Vormonats (VPJ 2005) vor Annahme des Antrages. Bei nachfolgendem Kauf werden 40% der Mietgebühr auf den Kaufpreis angerechnet. Für einen Insolvenzfall werden 20 Akte vom Aktenlimit abgezogen. Für Wegzeiten werden die ACP-üblichen Wegzeiten berechnet. Von-Ort-Dienstleistungen sind prinzipiell im jurXpert Softwareerwerbsvertrag nicht enthalten. Bei aktlimittierten Versionen wird das Aktlimit durch Löschen oder Archivieren von Akten nicht zurückgesetzt. Es gelten die AGBs der ACP Business Solutions GmbH. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro.

- Mit Annahme des Antrages wird ausdrückliche, aber jederzeit widerrufliche Zustimmung zur elektronischen Kontaktaufnahme zu Werbezwecken durch die ACP Business Solutions GmbH erteilt.